

Ergebnisprotokoll: 16. Sitzung des Fachgremiums IRRBB

Beginn: 09.12.2022, 10:00 Uhr

Ende: 09.12.2022, 14:45 Uhr

Ort: Webex

1 Begrüßung und Einführung

Herr Hilgers und Herr Springmann begrüßten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die neuen Mitglieder Herr Unger (DSGV), Herr Dr. Polle (VR-Bank Uckermark Randow) und Frau Hillenbrand (Deutsche Bundesbank) stellten sich vor.

Im Anschluss gaben die Vertreter der Aufsicht eine Einführung zur aktuell gestiegenen Relevanz des Zinsänderungsrisikos.

2 Stimmungsbild Zinswende

Die Aufsicht gab einen Überblick zu einer Umfrage zur Zinswende, die im Vorfeld der Sitzung unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt worden war.

3 Neue EBA-Produkte

3.1 Überblick

Die EBA hat am 20. Oktober 2022 die finalen Leitlinien (GL) und die finalen Entwürfe der Technischen Regulierungsstandards (RTS) gemäß den CRD-V-Mandaten veröffentlicht.¹ Die Aufsicht gab einen Überblick zu den Regulierungspapieren sowie den Überlegungen ihrer nationalen Implementierung.

3.2 Leitlinien zu IRRBB und CSRBB

Die Aufsicht erklärte, dass die EBA GL 2022/14 ein Update der EBA GL 2018/02 darstellen. In den neu hinzugefügten Kapiteln enthalten die GL Vorgaben zur Identifikation von „non-satisfactory“ Internal Measurement Systems und zur Behandlung von CSRBB. Die Anforderungen an die Berechnung des barwertigen Ausreißertests wurden aus den GL herausgelöst und in den RTS on Supervisory Outlier Tests (SOT) überführt. Die GL sind grundsätzlich ab dem 30.06.2023 anzuwenden, die neuen Kapitel zu CSRBB ab dem 31.12.2023. Die Umsetzung obliegt den jeweiligen Aufsichtsbehörden und ist gegenüber der EBA zu erklären.

¹ <https://www.eba.europa.eu/eba-publishes-final-standards-and-guidelines-interest-rate-risk-arising-non-trading-book-activities>

Bis auf wenige Ausnahmen sieht die Aufsicht die Anforderungen der neuen GL an die internen Verfahren für IRRBB bereits über die aktuellen MaRisk abgedeckt. Neue Anforderungen, wie die Obergrenze von 5 Jahren bei der Modellierung von non-maturity deposits (NMDs) auch für interne Verfahren sowie die gesamten Vorgaben zu CSRBB, sollen mit der 8. MaRisk-Novelle in nationales Recht umgesetzt werden. Durch die Novelle sollen auch Präzisierungen zur Behandlung von IRRBB aufgenommen werden, bspw. durch Verweise auf die GL.

Institute sind gemäß der aktuellen EBA GL bereits angehalten, CSRBB in der Risikoinventur zu untersuchen und bei Wesentlichkeit zu steuern. Aufgrund der neuen GL erwartet die Aufsicht in der 8. Novelle eine Erweiterung der MaRisk hinsichtlich der Behandlung von CSRBB. Die Anforderungen zu CSRBB würden demnach für die LSI über die 8. MaRisk-Novelle und damit voraussichtlich noch nicht zum 31.12.2023 zum Tragen kommen können. Für die SI ist die Erklärung der EZB maßgeblich. Die Aufsichtsvertreter erwarten, dass die EZB eine Anwendung der Regelungen zum 31.12.2023 erklären wird. Insbesondere die Vorgaben der GL zu Perimeter und Definition von CSRBB wurden im Fachgremium besprochen. Dazu gehörten die Untersuchung der Credit-Spread-Sensitivität sämtlicher Positionen sowie der Nachweis der Konservativität bei Berücksichtigung idiosynkratischer Credit-Spread-Komponenten im CSRBB. Es wurde vereinbart diese Themen in einer gesonderten Sitzung im ersten Quartal 2023 detaillierter zu betrachten.

Die inhaltlichen Diskussionen zur Implementierung der GL sollen im Fachgremium IRRBB ab dem ersten Quartal 2023 und unter Einbeziehung des Fachgremiums MaRisk nach Abschluss der 7. Novelle und mit Aufnahme der Diskussionen zur 8. Novelle voraussichtlich ab dem zweiten Quartal 2023 geführt werden.

Für die Säule-2-Kapitalfestsetzung für LSI erklärte die Aufsicht, dass durch die neuen GL und RTS für 2023 keine prozessualen Änderungen erwartet werden. Es wäre aber naheliegend, dass die aktuell für die Kapitalfestsetzung herangezogenen barwertigen parallelen Zinsschocks nach Inkrafttreten des neuen SOT durch die dann geltenden Zinsschocks (bisher Frühwarnindikator) abgelöst werden. Auswertungen zeigen, dass für die meisten LSI weiterhin die parallelen Zinsschocks maßgeblich sein werden.

3.3 RTS Aufsichtliche Ausreißertests

Die Aufsicht stellte die wesentlichen Parameter der Ausreißertests dar. Sie stellte klar, dass der neue ertragsbasierte (NII) SOT die internen Steuerungsgrößen nicht ersetzen soll. Ähnlich wie der bereits bekannte barwertige (EVE) SOT sollte dieser im Steuerungsrahmenwerk zwar angemessen berücksichtigt werden, eine Limitierung sei aber im Normalfall nicht erforderlich. Die Berechnung basiere sowohl beim EVE SOT als auch beim NII SOT auf den internen Methoden mit einigen Leitplanken, um ein höheres Maß an Vergleichbarkeit bei den Berechnungen zu erreichen. Bei der Frage bzgl. des sogenannten Baseline-Szenarios im NII SOT waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ei-

nig, dass zum Zwecke der Vergleichbarkeit eine Fortschreibung der Bilanz und eine konstante Zinsstruktur zugrunde gelegt werden sollte (sog. statische Bilanz). Es sollte keine Anwendung von Plandaten und -szenarien erfolgen (sog. dynamische Bilanz).

Eine Meldung des EVE SOT soll nach Inkrafttreten des RTS wie bislang über die FinaRisikoV erfolgen (bisher Frühwarnindikator). Die parallelen Zinsschocks des aktuellen Ausreißertests (+/ 200 Basispunkte) werden dann entfallen. Dazu wird die Aufsicht zu gegebener Zeit gemäß separatem Schreiben informieren (Außerkraftsetzung der Berechnungsvorgaben nach RS 06/2019).

Die Meldung des NII SOT wird über eine Interimslösung erfolgen. Aufgrund der Perspektive eines ITS zum IRRBB Reporting möchte die Aufsicht keine langwierige Änderung der FinaRisikoV anstoßen. Die Interimslösung soll möglichst schlank gehalten werden und auf bekannten Meldeprozessen aufsetzen. Auf Anregung eines Institutsvertreters werde man prüfen, ob an das Design der Meldebögen der EZB Short Term Exercise angeknüpft werden kann.

Ein Vertreter der Aufsicht erklärte, dass die Kalibrierung der Ausreißergrenze des NII SOT auf Grundlage der damals vorliegenden Daten erfolgte. Die EBA und ihre Mitglieder seien sich bewusst, dass eine Kalibrierung in dem nun veränderten Zinsumfeld zu anderen Ergebnissen führen würde. Die EBA hat den expliziten Auftrag die Implementierung der neuen GL und RTS zu überwachen (sog. Monitoring). Ob in diesem Rahmen eine Rekalibrierung der Ausreißergrenze erfolgen wird, ist bisher nicht bekannt. Denkbar ist auch, dass auf Baseler Ebene eine Rekalibrierung der Standard-Schockszenarien basierend auf den jüngsten Entwicklungen im Zinsumfeld stattfindet.

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft weist auf den Spielraum der zuständigen Behörden bei der Anordnung aufsichtlicher Maßnahmen auf Grundlage der Ergebnisse der Ausreißertests hin und fragt nach der beabsichtigten Auslegung und Anwendung (§6c Abs. 3 KWG). Die Vertreter der Aufsicht stellen klar, dass die Handlungsspielräume bewusst relativ offengehalten sind und diese entsprechend genutzt werden können. Die Aufsicht plant – ähnlich wie beim bisherigen Ausreißertest – im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses einen harmonisierten Umgang mit den Ergebnissen der Ausreißertests zu entwickeln. Einen Automatismus wolle man nicht schaffen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreditwirtschaft würden eine Transparenz bezüglich der Vorgehensweise der Aufsicht begrüßen.

3.4 RTS (vereinfachte) Standardansätze

Die Aufsicht stellte den RTS zu den Standardansätzen vor. Von den Instituten wird weiterhin die (Weiter-)Entwicklung angemessener interner Methoden erwartet. Die Standardansätze stellen aus Sicht der Aufsicht eine Rückfalloption dar. Sie erwartet eine Anwendung nur in seltenen Ausnahmen. Diese sind die freiwillige Nutzung durch die Institute oder die Anordnung durch die Aufsicht im Falle von nicht angemessenen internen Verfahren. Bei nicht angemessenen Verfahren sei davon auszugehen, dass den Instituten zunächst die Möglichkeit (mit Fristsetzung und u. U. mit Kapitalzuschlag) eingeräumt

wird, ggf. auch gravierende Mängel zu beseitigen. Dies sei i. d.R. sinnvoller als die vorhandenen Kapazitäten für die Implementierung der Standardansätze zu verwenden. Die Standardansätze sollen nicht als Benchmark für interne Methoden fungieren, sie sind nicht als „Best Practice“ zu sehen (siehe auch Antwort der EBA im Rahmen der Konsultation).

Die Aufsicht führte aus, dass im Fall einer Anordnung durch die Aufsicht eine angemessene Frist bis zur Anwendung gewährt wird. Eine Anordnung kann auch für nur eine der beiden Perspektiven (NII oder EVE) erfolgen. Etwaige Inkonsistenzen müssten dabei in Kauf genommen werden.

Für CSRBB gibt es keinen Standardansatz. Die Institute sind aufgefordert, ebenso wie bei IRRBB, eigene interne Ansätze zu entwickeln.

Die Standardansätze treten analog zu dem RTS SOT automatisch 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und können ab diesem Zeitpunkt angewendet werden.

4 EBA Monitoring und Reporting

Die Aufsicht gibt ein kurzes Update zu den Bestrebungen der EBA, das Meldewesen bezüglich IRRBB zu harmonisieren. Mit einem ITS, der laut Zeitplan in Q1 2023 in die Konsultation gehen soll, soll zukünftig ein europäisches Reporting implementiert werden. Nationale Meldewesen werden damit obsolet. Da die Anzahl der gemeldeten Datenpunkte in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern in der EU relativ gering ausfällt, ist mit deutlich höheren Anforderungen für die deutschen LSI zu rechnen. Bereits zum Stichtag 31.12.2022 führt die EBA eine QIS durch, zu der neben den Instituten aus dem QIS-Sample weitere Banken auf freiwilliger Basis eingeladen sind, Daten zur Verfügung zu stellen. Zum Stichtag 31.12.2023 plant die EBA die Durchführung einer Advanced Data Collection auf Grundlage des konsultierten ITS.

Darüber hinaus wurde auf die derzeit laufende nationale Umfrage zum IDW RS BFA 3 eingegangen. Die zweistufige Datenerhebung unter den HGB bilanzierenden LSIs habe zum Ziel, kurzfristig ein Lagebild zu den erwarteten Drohverlustrückstellungen der Institute zu gewinnen und die Abschätzung weitergehender Risiken der von Rückstellungen betroffenen Institute zu ermöglichen. Die Umfrage ist aus Sicht der Aufsicht notwendig, da bisher keine derartigen Daten vorliegen. Es ist kein Ziel der Umfrage, ein neues Ausreißerkriterium oder eine Benchmark für Parameter wie bspw. Mischungsverhältnisse zu identifizieren.

5 Sonstiges

Die nächste Sitzung des Fachgremiums soll voraussichtlich Ende Februar 2023 stattfinden. Gegenstände der Sitzung werden insbesondere technische Aspekte zur Umsetzung der CSRBB-Regelungen sowie der dann aktuelle Stand des geplanten neuen IRRBB Reportings sein.

Teilnehmende

Vertreter:innen der Aufsicht

Hilgers	Daniel	Co-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Springmann	Thomas	Co-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Hillenbrand	Luisa	Deutsche Bundesbank
Janowski	Aaron	Deutsche Bundesbank
Röpke	Jannis	Deutsche Bundesbank

Vertreter:innen der Kreditwirtschaft

Ahrens	Andreas	Nord/LB
Drachter	Dr. Kerstin	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Gaumert	Dr. Uwe	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Gliem	Stephan	Landesbank Berlin AG
Hornung	Thomas	NRW.Bank
Klomfaß	Christian	Finanz Informatik
Kremp	Peggy	Deutsche Kreditbank AG
Lesemann	Max	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Meister	Olivia	VÖB - Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Pauer	Tobias	Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen im DSGVO
Pier-Ribbert	Dr. Erwin	DZ Bank AG
Pollandt	Dr. Silke	L-Bank
Polle	Dr. Martin	VR-Bank Uckermark Randow
Sandmann	Martin	LBS Südwest
Saß	Christian	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Scheuerer	Stefan	LBS Bayern
Somma	Michael	Bankenfachverband
Steffan	Ulrike	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Tschirner	Tom	ING-DiBa AG
Unger	Leon	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Waldherr	Johannes	Wüstenrot Bausparkasse AG
Wieland	Andreas	Stadtsparkasse Wuppertal